

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4

Ausgegeben Danzig, den 22. Februar

1928

**Inhalt.** Ausführungsbestimmungen zum B. d. G. G., Ruhestands- und Hinterbliebenengesetz (S. 7).  
Verordnung betr. die Führung von Seeschiffen in der Danziger Bucht und den angrenzenden Gebieten (S. 8).

### 5 Ausführungsbestimmungen

zum B. d. G. G., Ruhestands- und Hinterbliebenengesetz. Vom 14. 2. 1928.

Auf Grund von § 40 des B. d. G. G. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1924 (Gesetzbl. 1924 S. 68), von § 63 des Beamten-Ruhestandsgesetzes vom 23. 2. 1926 (Gesetzbl. S. 39) und § 32 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes vom 23. 2. 1926 (Gesetzbl. S. 53) sowie § 20 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. 9. 1926 (Gesetzbl. S. 285) wird folgendes bestimmt:

#### I. Zu § 12 des B. d. G. G.

Der Wert der Dienstwohnung bei vereinigttem Kirchen- und Schulamt wird, wenn die Wohnung im alleinigen Eigentum der politischen Gemeinde steht, oder sie die alleinige Anteilsberechtigte an der Dienstwohnung ist, auf das vom Staate bezogene Gehalt (§ 37) angerechnet. Andernfalls kann auf die Anrechnung ganz oder teilweise bis auf weiteres verzichtet werden vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung zwischen Kirchengemeinde, Schulunterhaltungspflichtigen und Staat.

#### II. Zu § 37 des B. d. G. G.

Zu den nach § 37 des B. d. G. G. von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringenden Beträgen zur Lehrerbefoldung gehören insbesondere:

1. die herkömmlich dem Lehrer zu gewährenden Naturalleistungen,
2. für jede Lehrerstelle die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung oder, falls eine solche nicht zur Verfügung gestellt wird, die Zahlung einer Mietsentschädigung an den Staat. Die Höhe der Mietsentschädigung richtet sich nach dem Tarif vom 19. 12. 1918 — Amtsblatt 1919 S. 16 — in Verbindung mit der Senatsverfügung vom 25. 5. 1925 — W II a 679/25 —.

Eine Mietsentschädigung ist auch zu entrichten, wenn bei einem vereinigtten Kirchen- und Schulamt eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, es sei denn, daß die Wohnung im alleinigen Eigentum der politischen Gemeinde steht oder sie die alleinige Anteilsberechtigte daran ist. Wenn die Eigentumsverhältnisse strittig sind, kann von einer Entrichtung der Mietsentschädigung ganz oder teilweise bis auf weiteres, vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung zwischen Kirchengemeinde, Schulunterhaltungspflichtigen und Staat abgesehen werden.

Soweit die Schulunterhaltungspflichtigen leistungsschwach oder leistungsunfähig sind, können nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel diese Kosten ganz oder teilweise auf den Staat übernommen werden.

Außerdem haben die Gemeinden die Kosten zu tragen für den über den planmäßigen Unterricht hinaus eingeführten freiwilligen Unterricht und für den nebenamtlich erteilten Unterricht, soweit nicht auf Grund von Anordnungen des Senats, Abt. W, die Kosten vom Staate getragen werden.

Im übrigen wird das Gehalt der Volksschullehrer bis zur anderweiten Regelung aus der Staatskasse gezahlt.

#### III. Zu § 56 Abs. 1 Ziff. c des Beamtenruhestandsgesetzes und § 27 Abs. 1 Ziff. c des Hinterbliebenengesetzes.

Die Freie Stadt Danzig hat die Versorgungsbezüge derjenigen Volksschullehrpersonen bzw. Hinterbliebenen in vollem Umfange zu tragen, die im Dienst einer jetzt Danziger Schulgemeinde gestorben oder in den Ruhestand versetzt sind, falls die Versorgungsberechtigten durch den Vertrag von Versailles die Danziger Staatsangehörigkeit erworben und nicht durch Option die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt haben.

Danzig, den 14. Februar 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Strunk.



